

B. Die dispositive Bestimmung des Abs. 2 über den Zahlungsort wollten die Anträge 1 und 2 theils als willkürlich theils als entbehrlich streichen, weil sich durch die entsprechende Anwendung der §§. 225, 226 des Entw. II die angemessene Entscheidung von selbst ergebe. Die Komm. lehnte jedoch die Streichung ab, weil sie auch bezüglich des Zahlungsorts die Aufnahme einer ergänzenden Vorschrift zur Vermeidung von Streit für nützlich und die im Entw. aufgestellte Vorschrift für angemessen erachtete.

257. (C. 4717 bis 4732.)

I. Die Komm. erörterte aus den auf die Zwangshypothek sich beziehenden Anträgen noch die Frage, ob die betreffenden Vorschriften in das B. G. B. aufzunehmen seien. Von einer Seite wurde vorgeschlagen, die auf die Zwangshypothek sich beziehenden Vorschriften in die C. P. D. zu verweisen. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde geltend gemacht: Die Komm. habe die Vorschriften über die Arresthypothek in die C. P. D. verwiesen. Mit Rücksicht auf die Verwandtschaft, welche zwischen der Arrest- und der Zwangshypothek bestehe, würde es auffallend erscheinen, wenn man die Vorschriften über die Zwangshypothek in dem B. G. B. belassen würde. Es könne sich deswegen nur fragen, ob die betreffenden Vorschriften in die C. P. D. oder in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu verweisen seien. Für die letztere Alternative spreche allerdings der Umstand, daß es sich bei der Zwangshypothek in erster Linie um eine Maßregel der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen handele. Dennoch ließen sich, abgesehen von der Analogie der Arresthypothek, gewichtige Gründe für die Verweisung in die C. P. D. anführen. Der zweite Titel des achten Buches der C. P. D., welcher die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen behandle, werde sich auch künftig nicht entbehren lassen; der Titel enthalte gegenwärtig bereits eine Andeutung über die Zwangshypothek, indem er bestimme, daß die Landesgesetze darüber entscheiden sollten, inwiefern der Gläubiger berechtigt sei, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken sei. Es liege nahe, diese Bestimmung durch die Vorschriften über die Zwangshypothek zu ersetzen und aus der C. P. D. die sich auf die Eintragung der Zwangshypothek beziehenden Verfahrensvorschriften zu übernehmen.

Stellung der
Vorschriften
über die
Zwangshypothek.

Die Mehrheit trug Bedenken, sich für die Verweisung in die C. P. D. zu entscheiden, gab es aber der Erwägung der Red. Komm. anheim, ob die Vorschriften über die Zwangshypothek in die C. P. D. oder in das Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu verweisen seien.

II. Zu §. 1140 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmung zu streichen, eventuell sie zu fassen:

Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Schuldner Verzugszinsen von der Grundschuldsumme aus dem Grundstück zu zahlen verpflichtet.

2. der §. b auf C. 708;
3. die §§. 1140, 1141 mit dem §. 1136 zu verbinden.

§. 1140.
Verzug bei
Grundschuld.

Zur Begründung des Antrags 1 wurde geltend gemacht: Die Komm. habe die Frage, ob die Grundschuld als Realobligation aufzufassen sei, offen gelassen. Schließe man sich der Auffassung an, welche in der Grundschuld eine Realobligation erblicke, so sei die Vorschrift des §. 1140 entbehrlich. Halte man eine Bestimmung für erforderlich, weil die Komm. eine Entscheidung über die rechtliche Natur der Grundschuld nicht getroffen habe, so sei es jedenfalls angezeigt, den §. 1140 so zu fassen, daß er die Möglichkeit, die Grundschuld als Realobligation aufzufassen, nicht prinzipiell ausschließe. Von anderer Seite wurde die Streichung deswegen befürwortet, weil der Inhalt des §. 1140, auch wenn man die Grundschuld nicht als Realobligation auffasse, im Wege der Analogie zu finden sei.

Die Mehrheit lehnte die Streichung der Vorschrift ab und überwies im Uebrigen die Anträge wegen ihrer nur redaktionellen Bedeutung der Red.Komm., welche zugleich zu prüfen haben wird, ob nicht der §. 1140 in die Vorschriften über die Hypothek zu übernehmen ist. Erwogen war:

Der Eigenthümer eines mit einer Grundschuld belasteten Grundstücks sei nicht persönlich zur Zahlung der Grundschuldsumme verpflichtet; soweit man überhaupt von einer Verpflichtung des Eigenthümers reden könne, bestehe jedenfalls keine Verpflichtung im Sinne des Obligationenrechts. Seien mithin die Vorschriften des Obligationenrechts über den Verzug nicht ohne Weiteres auf die Grundschuld anwendbar, so würde es zweifelhaft sein, ob der Eigenthümer im Falle des Verzugs zur Entrichtung von Verzugszinsen verpflichtet sei. Da Einigkeit in der Komm. herrsche, daß eine solche Verpflichtung bestehen soll, so sei es richtiger, dies im Gesetz auszusprechen, als sich darauf zu verlassen, daß die Praxis im Wege der Analogie zu dem gleichen Ergebnisse gelangen werde. Die Red.Komm. werde darauf Bedacht nehmen müssen, eine Fassung zu wählen, welche die Frage nach der rechtlichen Natur der Grundschuld offen lasse. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß dieselbe Frage bei der Hypothek eintrete, wenn der Eigenthümer nicht der persönliche Schuldner sei. Mit Rücksicht hierauf wurde die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die Vorschrift an eine andere Stelle zu setzen sei.

§. 1141.
Rückständige
Zinsen.

III. Zu §. 1141 lagen die Anträge 2 und 3 auf C. 712 vor, welche sich nur auf die Fassung des Entw. beziehen. In sachlicher Beziehung wurde der §. 1141 nicht beanstandet.

§. 1142.
Eigenthümer-
grundschuld:
Bestellung,

IV. Der §. 1142 wurde seinem sachlichen Inhalte nach nicht beanstandet. Der §. d auf C. 708 wurde als ein lediglich die Fassung der Vorschrift betreffender Vorschlag der Red.Komm. überwiesen.

§. 1143.
Rechte des
Eigenthümers
als
Gläubiger.
Inhaber-
grundschuld.

V. Zu §. 1143 wurde einem Antrage, die Vorschrift zu streichen, weil ihr Inhalt bereits durch §. 1136 gedeckt sei, stattgegeben; gegen die beantragte Streichung hatte sich ein Widerspruch nicht erhoben.

VI. Es lag der Antrag vor:
als §. 1143a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Grundschuld kann in der Weise begründet werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird. Auf einen

auf den Inhaber ausgestellten Grundschuldbrief finden die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Komm. erklärte sich mit dem Antrag aus dem gleichen Grunde einverstanden, aus dem sie sich entschlossen hat, die Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber zuzulassen (vergl. die §§. 1124a, 1124b der Vorl. Zuf.¹⁾ und S. 667 bis 677).

VII. Die Komm. wandte sich hierauf zur Berathung der auf die Blanko-
zession der Grundschulden bezüglichen Anträge. Es lagen die Anträge vor: Blankozession
von Grund-
schulden.

1. für den Fall der Ablehnung der Blankozession der Hypothek zu §. 1138 hinzuzufügen:

Die Abtretung der Grundschuld kann ohne Benennung des Erwerbers geschehen. Dieser kann den Grundschuldbrief auf einen bestimmten Berechtigten umschreiben oder ihn ohne Umschreibung weiterbegeben.

2. die Vorschriften über die Grundschuld durch folgende Bestimmungen zu ergänzen:

§. . . . Bei der Abtretung der Grundschuld kann die Abtretungserklärung in der Art erfolgen, daß der Name des neuen Gläubigers in der Urkunde offen gelassen wird (Blankoabtretung). Der neue Gläubiger ist als solcher berechtigt, den in der Urkunde offen gelassenen Namen auszufüllen. Er kann auch ohne diese Ausfüllung die Grundschuld weiter übertragen. Zur Geltendmachung des Anspruchs wegen der Zinsen ohne das Kapital sowie zur Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers bedarf es der Ausfüllung der Urkunde mit dem Namen des neuen Gläubigers.

Die Vorschriften des §. 1114 finden auch dann Anwendung, wenn die letzte Abtretungserklärung nicht mit dem Namen des neuen Gläubigers ausgefüllt ist.

3. für den Fall der Annahme des Antrags 2 ihm folgenden Zusatz zu geben:

Ist die durch Blankoabtretung übertragene Grundschuld von dem neuen Gläubiger ohne Ausfüllung seines Namens an einen Anderen übertragen, so wird das Verhältniß so angesehen, wie wenn der Andere die Grundschuld unmittelbar von dem Aussteller der Blankozession übertragen erhalten hätte.

4. für den Fall der Zulassung der Blankoabtretung zu bestimmen:

Die Abtretung einer Grundschuld kann auch in der Weise erfolgen, daß in der schriftlichen Abtretungserklärung die Bezeichnung des neuen Gläubigers offen gelassen wird (Blankoabtretung).

¹⁾ Der §. 1124a entspricht dem §. 1124a des Antrags 2 auf S. 667, der §. 1124b lautet:

Die Kündigung des Ausstellers der Schuldverschreibung ist auch dem Eigenthümer gegenüber wirksam. Das in §. 1103 bestimmte Recht steht dem Eigenthümer nur zu, wenn die Voraussetzungen des §. 729 vorliegen. Auf die Uebertragung der Forderung finden die für Schuldverschreibungen auf den Inhaber geltenden Vorschriften Anwendung.

Im Falle der Blankoabtretung ist der Erwerber berechtigt, die schriftliche Abtretungserklärung auszufüllen; er kann auch ohne die Ausfüllung die Grundschuld weiterübertragen.

Steht die Grundschuld dem Besitzer des Grundschuldbriefs und der Urkunde über die Blankoabtretung nicht zu oder ist sie mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden zu Gunsten des Erwerbers die Vorschriften der §§. 877, 877 a, 878 der Zuj. d. Red. Komm.¹⁾ entsprechende Anwendung.

Der Antrag 1 wurde zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen. Die Anträge 2 bis 4 wurden abgelehnt.

Die Berathung drehte sich einerseits um die Frage, ob es im Allgemeinen zweckmäßig sei, die Blankozession bei der Grundschuld zuzulassen, andererseits um die Frage, in welcher Weise das Institut der Blankozession für den Fall, daß es im Geseze zugelassen werden sollte, im Einzelnen auszugestalten sei. In der ersteren Beziehung wurden im Wesentlichen die früher zu Gunsten der Zulassung der Blankozession bei Hypotheken geltend gemachten Gründe wiederholt, insbesondere wurde auf die Bedeutung der Blankozession für das Lombardgeschäft, für den Hypothekenmarkt und die Erleichterung der Legitimation des Gläubigers hingewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß diese Gründe bereits auf S. 651 ff. ausführlich wiedergegeben sind, wird von deren Wiederholung abgesehen. Meinungsverschiedenheit erhob sich zunächst innerhalb der Komm. darüber, ob die Frage der Zulassung von Blankozessionen für die Hypothek und die Grundschuld in gleichem Sinne zu beantworten sei. Von Seiten eines Mitglieds wurde in dieser Beziehung bemerkt: In Folge der beschlossenen Ablehnung des Instituts der Blankozession bei der Hypothek könne den auf die Zulassung der Blankozession bei der Grundschuld gerichteten Anträgen nur die Bedeutung zukommen, daß, wenn die Blankozession bei der Grundschuld zugelassen werden sollte, dies nothwendig dahin führen müsse, auch den zur Hypothek gefaßten Beschluß einer Revision zu unterziehen und mit dem zur Grundschuld gefaßten Beschluß in Einklang zu bringen. Da die für die Ablehnung der Blankozession bei der Hypothek von der Mehrheit gebilligten Gründe stichhaltig seien und eine Abänderung des damals gefaßten Beschlusses nicht wünschenswerth erscheine, so müsse man sich schon aus diesem formalen Grunde gegen die gestellten Anträge aussprechen.

Von anderer Seite wurde geltend gemacht, den vorliegenden Anträgen würde durch die früher zur Hypothek gefaßten Beschlüsse in keiner Weise präjudizirt. Es lasse sich nicht verkennen, daß die Blankoabtretung bei Hypotheken gewissen berechtigten Bedenken unterliege und daß diese Bedenken auch bei der Grundschuld zuträfen; das Gewicht dieser Bedenken werde aber verringert, wenn man die Blankozession nur für das immerhin begrenzte Anwendungsgebiet der Grundschulden zulasse. Es komme hinzu, daß die Grundschuld vermöge

¹⁾ Es entsprechen dem §. 877 C. II §. 846, R. I. §. 916, B. G. B. §. 932, dem §. 877 a C. II §. 847, R. I. §§. 917, 918, B. G. B. §§. 933, 934, dem §. 877 b Abs. 2 C. II §. 848 Abs. 2, R. I. §. 919 Abs. 2, B. G. B. §. 935 Abs. 2, dem §. 878 C. II §. 849, R. I. §. 920, B. G. B. §. 936.

ihres abstrakten Charakters sich wenigstens in gewisser Beziehung den in Gemäßheit der Art. 301 bis 303 d. H.G.B. durch Indossament übertragbaren Papieren nähere.

Die Mehrheit war der Meinung, daß die Ablehnung der auf Zulassung der Blankozession bei Hypotheken gerichteten Anträge den vorliegenden Anträgen nicht schlechthin präjudizire. Die Frage, ob sich die Zulassung von Blankozessionen bei Grundschulden empfehle, hänge von der Ausgestaltung der Vorschriften im Einzelnen ab; deshalb müsse man sich zunächst darüber schlüssig machen, in welcher Weise das Institut der Blankozession von Grundschulden eventuell auszugestalten sei, und die Frage, ob die so gestalteten Vorschriften in den Entw. aufzunehmen seien, der Schlußabstimmung vorbehalten.

Die Anträge stimmen in folgenden Punkten überein:

In der schriftlichen Abtretungserklärung soll die Bezeichnung des Erwerbers offen gelassen werden können. Der Erwerber soll berechtigt sein, die ^{Aus-} Abtretungserklärung auszufüllen; er soll aber auch ohne die ^{gestaltung der} Ausfüllung die Blankozession. Grundschuld weiterübertragen können (vergl. Art. 13 d. W.D.). In anderer Beziehung weichen die Anträge erheblich von einander ab.

Nach dem Antrage 2 soll derjenige, welcher die Grundschuld von dem Besitzer des Grundschuldbriefs auf Grund einer öffentlich beglaubigten Blankozession erwirbt, ebenso geschützt sein wie derjenige, welcher eine Hypothek nach Maßgabe des §. 1114 durch eine fortlaufende, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe von Abtretungserklärungen in Verbindung mit dem Hypothekenbrief erwirbt. Der Erwerber der Grundschuld soll sich demgemäß auf seinen guten Glauben auch dann berufen können, wenn er nur in Folge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß sein Vormann durch eine unredliche Handlung, z. B. durch Diebstahl, in den Besitz des mit Blankozession versehenen Grundschuldbriefs gelangt sei. Im Gegensatz zu dem Antrage 2 will der Antragsteller zu 4 den §. 1114 auf Blankozessionen nicht anwenden, vielmehr denjenigen, welcher eine Grundschuld durch Blankozession und Aushändigung des Briefes erwirbt, nur nach Maßgabe der für den Schutz des guten Glaubens bei dem Erwerbe beweglicher Sachen geltenden Grundsätze schützen. Der Antragsteller zu 3 will zusätzlich zu dem Antrage 2 bestimmen, daß im Falle einer Weiterübertragung ohne Ausfüllung der Abtretungserklärung das Verhältniß so angesehen werden solle, wie wenn der letzte Erwerber der Grundschuld sie unmittelbar von dem Aussteller der Blankozession erworben hätte. Der Antrag 2 enthält endlich noch eine Sondervorschrift, welche mit der von ihm vorgeschlagenen Anwendung des §. 1114 auf die Blankozession einer Grundschuld zusammenhängt; zur Geltendmachung des Anspruchs auf die Zinsen, zur Kündigung und zur Mahnung soll die Ausfüllung der Abtretungserklärung erforderlich sein.

Der Antragsteller zu 2 führte zur Begründung seines Antrags aus: Nehme man das Institut der Blankozession von Grundschulden in das H.G.B. auf, so müsse es derart ausgestaltet werden, daß es praktisch die gleichen Vortheile gewähre wie eine auf einen bestimmten Erwerber lautende Abtretungserklärung. Aus diesem Grunde sei es unerläßlich, den Schutz des §. 1114 auch demjenigen zu gewähren, welcher die Grundschuld durch Blankozession und

Uebergabe des Briefes erwerbe. Denn im Verkehre würde man Bedenken tragen, die Valuta für eine mit Blankozeßion versehene Grundschuld zu zahlen, wenn der Gesetzgeber dem Erwerber die Verpflichtung zu einer weiteren Prüfung der Legitimation des Veräußerers auferlege und der Erwerber riskiren müßte, von dem Erwerbe der Grundschuld ausgeschlossen zu werden, weil der Richter im Streitfalle dahin entscheide, daß der Erwerber aus grober Fahrlässigkeit von einem die Legitimation des Bedenten ausschließenden Umstande zur Zeit des Erwerbes keine Kenntniß erlangt habe. Erstrecke man ferner den §. 1114 nicht auf den Erwerb mittelst Blankoabtretung, so könne sich der Erwerber nicht auf Grund der beglaubigten Blankoabtretung und des Besizes des Briefes als Gläubiger in das Grundbuch eintragen lassen, sondern er müßte erst die zusammenhängende Reihe von Abtretungserklärungen beibringen. Der Eigenthümer könne ferner nach den §§. 1117, 1118 den Besizer des Briefes solange zurückweisen, bis dieser sich nach §. 1114 legitimire; der Besiz des mit Blankoabtretung versehenen Briefes würde mithin nicht genügen, um den Erwerber zur Erhebung der Grundschuldsumme zu legitimiren. Daß die Verkehrsfähigkeit der mit Blankozeßionen versehenen Grundschuldbriefe hierdurch erheblich leiden würde, bedürfe keiner weiteren Auseinandersetzung. Es sei aber auch innerlich nicht gerechtfertigt, die Blankozeßion anders als eine gewöhnliche Zeßion zu behandeln. Denn beglaubigt werde stets nur die Unterschrift des Bedenten; in Folge der Beglaubigung werde vermuthet, daß die Zeßionserklärung dem Willen des Ausstellers entspreche. Die Beglaubigung beziehe sich aber nicht auf den Inhalt der Urkunde; es könne deswegen hinsichtlich des öffentlichen Glaubens der Urkunde keinen Unterschied machen, ob der Name des Zeßionars erst später ausgefüllt werde. Für den Fall, daß derjenige, welcher die Grundschuld mittelst Blankozeßion erworben habe, sich darauf beschränke, die Zinsen der Grundschuldsumme von dem Eigenthümer zu erheben, bedürfe es endlich einer Sondervorschrift zu Gunsten des Eigenthümers. Verlange nämlich der Gläubiger die Zinsen zusammen mit dem Kapitale, so könne sich der Eigenthümer gegen alle weiteren Ansprüche sichern, indem er nur gegen Aushändigung des mit Blankozeßion versehenen Briefes zahle; eine Ausfüllung der Blankozeßion sei deswegen entbehrlich. Zahle dagegen der Eigenthümer dem durch Blankozeßion legitimirten Gläubiger auf dessen Verlangen nur die Zinsen, so müßte er einem später sich meldenden, ebenfalls durch Blankozeßion legitimirten Gläubiger die Zinsen nochmals zahlen, wenn er nicht beweise, daß er an einen anderen legitimirten Gläubiger die Zinsen gezahlt habe; ähnlich würde das Verhältniß bei der Kündigung und der Mahnung liegen. Um dem Eigenthümer den Beweis der Zahlung der Zinsen, der erfolgten Kündigung und Mahnung zu sichern, sei deswegen zu bestimmen, daß zur Geltendmachung des Anspruchs wegen der Zinsen ohne das Kapital sowie zur Kündigung oder Mahnung des neuen Gläubigers die Ausfüllung der Urkunde mit dem Namen des neuen Gläubigers erforderlich sei.

Der Antragsteller zu 3 führte zur Begründung des von ihm vorgeschlagenen Zusatzes aus: Der beantragte Zusatz entspreche dem Inhalte der in Blanko abgegebenen Abtretungserklärung. Der Abtretende lasse in seiner Abtretungserklärung die Bezeichnung des Erwerbers offen, um für den Fall

fernerer Uebertragung sowohl dem veräußernden als dem neuen Erwerber die Möglichkeit zu bieten, den neuen Erwerb als unmittelbaren Erwerb von dem Abtretenden erscheinen zu lassen. Der praktische Zweck, den man durch die Zulassung der Blankozession verfolgen könne, könne nur erreicht werden, wenn man das Verhältniß in einer jener Absicht entsprechenden Weise regelte. Der Erwerber müsse sicher sein, daß ihm Einwendungen aus der Person derjenigen, durch deren Hände der Brief ohne Eintragung ihres Namens gegangen sei, nicht entgegengesetzt werden können. Solche Einwendungen müßten ihm gegenüber selbst dann unzulässig sein, wenn er sie beim Erwerbe gekannt habe; insbesondere dürfe ihm z. B., wenn einer der Zwischenmänner bei einer Gesamtgrundschuld Eigenthümer eines der verhafteten Grundstücke gewesen sei, auch wenn er dies gewußt habe, nicht entgegengehalten werden, daß in Folge davon die Grundschuld an den übrigen Grundstücken erloschen sei. In diesem Sinne fasse der Verkehr die Blankozession auf und würde dieselbe, wenn man sie nicht in dieser Art regelte, den Verkehr gefährden, anstatt ihn zu erleichtern. Wie das Verhältniß juristisch zu konstruiren sei, ob etwa in der Art, daß die Zwischenmänner nicht wirkliche Zessionare, sondern nur unwiderruflich zur Zession ermächtigt seien, oder in der Art, daß sie wirkliche Zessionare seien und die Vorschrift daher einen mehr oder weniger positiven Charakter habe, könne dahingestellt bleiben und brauche in dem Gesetze nicht ausgesprochen zu werden. Vorausgesetzt werde selbstverständlich, daß in der That ein gültiger Erwerb seitens des Inhabers des Briefes stattgefunden habe; ob dies der Fall sei, richte sich nach den allgemeinen Grundsätzen bezw. nach den Vorschriften, welche in Betreff der Anträge 2 oder 4 über die Legitimation des Erwerbers beschlossen würden.

Die Mehrheit lehnte die Anträge 2 und 3 ab und nahm den Antrag 4 mittelst Eventualabstimmung an.

Erwogen war:

Die Blankozession sei, wie bereits früher ausgeführt (vergl. S. 651), eine Zession wie jede andere Zession; sie solle nur die Beurkundung der Zession vereinfachen. In dieser Beziehung sei dem Antrage 2 beizupflichten. Der Antrag 2 gebe aber insofern zu Bedenken Anlaß, als er die Vorschrift des §. 1114 auch zu Gunsten desjenigen anwenden wolle, welcher durch den Besitz des mit Blankozession versehenen Grundschuldbriefes als Gläubiger sich legitimire. Der so legitimirte Gläubiger würde, wenn man den §. 1114 für anwendbar erkläre, berechtigt sein, sich auf Grund des Besitzes des Briefes als Gläubiger in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Grundschuldsumme von dem Eigenthümer zu erheben; es könnte weder der bisherige eingetragene Gläubiger der Eintragung noch der Eigenthümer der Auszahlung mit der Begründung widersprechen, daß der Grundschuldbrief dem wirklich Berechtigten gestohlen und von dem gegenwärtigen Besitzer des Briefes in grobfahrlässiger Weise erworben worden sei. Hiermit würde dem Besitze des Briefes eine Bedeutung beigelegt werden, welche dem Besitze bei Inhaberpapieren (§. 877b Abs. 2 der Zuf. d. Red.Komm.) und bei Orderpapieren, auch wenn sie in Blanko indossirt seien, nicht zukomme. Nach Art. 74 d. W.D. müsse der durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten legitimirte

Besitzer eines Wechsels den Wechsel, abgesehen von dem Falle des bösen Glaubens, auch dann herausgeben, wenn ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last falle; es würde zum Mindesten auffallend erscheinen, wenn der Besitzer eines mit Blankozession versehenen Grundschuldbriefs in weiterem Umfange geschützt würde als der Besitzer eines Wechsels. Für die Anwendung der Vorschrift des §. 1114 fehle es aber auch an inneren Gründen. Die Bedeutung, welche die Komm. dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs beigelegt habe, beruhe auf dem Gedanken, daß demjenigen, welcher auf Grund der Einsicht des Grundbuchs ein Recht an dem Grundstück erwerbe, eine Prüfung der Richtigkeit des Inhalts des Grundbuchs nicht obliege, weil er sich auf die Richtigkeit der durch eine öffentliche Behörde, das Grundbuchamt, vorgenommenen Beurkundung verlassen könne. Nach §. 1114 sollten nun, wenn die Forderung von einem Besitzer des Hypothekenbriefs abgetreten werde, dessen Gläubigerrecht sich aus einer zusammenhängenden, auf den eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen ergibt, die Vorschriften über den Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs in gleicher Weise Anwendung finden, wie wenn der Besitzer des Hypothekenbriefs als Gläubiger im Grundbuch eingetragen wäre. Es solle mithin auch die durch das Erforderniß der öffentlichen Beglaubigung der Abtretungserklärungen geschaffene Garantie den Erwerber einer Prüfung der Richtigkeit des Inhalts der öffentlichen Urkunde entheben. Bei der Blankozession werde jedoch nur ein Stück öffentlich beurkundet; es werde nur öffentlich bekundet, daß die Grundschuld abgetreten sei, dagegen nicht beurkundet, daß sie gerade dem gegenwärtigen Besitzer des Briefes abgetreten sei. Wer mithin eine Grundschuld von dem Besitzer des Briefes auf Grund einer Blankozession erwerbe, müsse prüfen, ob sein Vormann zur Zession legitimirt sei, weil der Erwerb seitens des Vormanns nicht öffentlich beurkundet sei. Der Erwerber sei deswegen nur nach Maßgabe der für den Besitz bei beweglichen Sachen streitenden Vermuthung zu schützen. Für die Anwendung der §§. 877, 877 a, 878 spreche insbesondere auch der Umstand, daß die Form der Uebertragung einer Grundschuld durch Blankozession sich wesentlich der Form nähere, welche für die Uebertragung des Eigenthums beweglicher Sachen gelte. Die Ablehnung der Erstreckung des §. 1114 auf den Fall der Blankozession habe die Ablehnung der von dem Antragsteller zu 2 vorgeschlagenen Sondervorschrift über die Geltendmachung des Anspruchs auf Zinsen, über die Kündigung und die Mahnung zur nothwendigen Folge; der Antrag sei nach der Begründung des Antragstellers auch nur zu dem Zwecke gestellt, um gewissen Uebelständen entgegenzutreten, die sich aus der Erstreckung des §. 1114 auf den Fall der Blankozession ergeben könnten. Der Antrag 3 unterliege dem Bedenken, daß er den Grundschuldbrief eigentlich zu einem indoffablen Papiere mache. Der Erwerb des letzten Erwerbers werde bei der Blankozession anders beurkundet, als er sich vollzogen hat; er sei in Wahrheit Erwerb von einem Zwischenmanne, werde aber als unmittelbarer Erwerb von dem Abtretenden beurkundet. Die unrichtige Beurkundung entspreche in gewissem Sinne dem Inhalte der in Blanko abgegebenen Abtretungserklärung. Der Gesetzgeber wäre deswegen an sich berechtigt, zu bestimmen, daß die unrichtige Beurkundung als wirksam gelten und der letzte Erwerber so angesehen werden solle, als habe er

von dem eingetragenen Gläubiger unmittelbar erworben. Es sei jedoch bedenklich, dem Gläubiger die Möglichkeit zu gewähren, durch Ausstellung einer Blankozession dem Schuldner etwaige Einwendungen gegen Zwischenzessionare abzuschneiden.

Bei der Schlußabstimmung wurde der Antrag 4 endgültig abgelehnt. Erwogen war:

Die Blankozession sei bei der Grundschuld nicht mehr Bedürfnis und unterliege bei der Grundschuld den gleichen Bedenken wie bei der Hypothek (vergl. S. 651).

Die von landwirthschaftlicher Seite besonders betonte Befürchtung, daß die Mobilisirung des Werthes des Grundbesitzes durch Einführung des Instituts der Blankozession befördert werden würde, gewinne bei der Grundschuld dem §. 1142 gegenüber sogar erhöhte Bedeutung. Angesichts dieser Bedenken könnten die praktischen Vortheile des Instituts, welche schon bei Gelegenheit der Berathung über die Blankozession von Hypotheken seitens der Minderheit betont worden seien, den Gesetzgeber nur dann zur Einführung des Instituts der Blankozession von Grundschulden veranlassen, wenn es ihm gelänge, dieses Institut derart auszugestalten, daß es die praktischen Vortheile, welche es gewähren solle, auch wirklich gewähre. Nun sei bereits erörtert worden, daß es keinesfalls angehe, die Vorschrift des §. 1114 auf die Blankozession anzuwenden. Der Erwerber könne sich mithin auf Grund des Besitzes des Briefes und der beglaubigten Urkunde über die Blankozession nicht als Gläubiger in das Grundbuch eintragen lassen, sondern er müsse erst die zusammenhängende Reihe von beglaubigten Abtretungserklärungen beibringen. Es könne zwar zugegeben werden, daß dies den Zwecken entspreche, zu welchen die Blankoabtretung diene. Sie sei nicht dazu bestimmt, zu ermöglichen, daß der Grundschuldbrief wie ein Inhaberpapier umlaufe, sondern solle hauptsächlich zur Verpfändung und zur fiduziarischen Uebertragung mit Pfandzweck dienen; daß der Erwerber sein Recht alsbald in das Grundbuch eintragen lasse, würde in den Fällen, in denen baldige Befriedigung des Erwerbers in Aussicht genommen sei, der Absicht der Vertragsschließenden nicht entsprechen. Auf der anderen Seite sei nicht zu verkennen, daß die Neigung, eine Grundschuld mittelst Blankozession zu erwerben, im Verkehr eine nicht allzu große sein werde, wenn die Blankozession den Erwerber nicht in die gleiche Rechtslage versetze wie eine gewöhnliche Zession. Ganz besonders würde aber der Verkehrsfähigkeit der mit Blankozession versehenen Grundschuldbriefe der Umstand entgegenstehen, daß der Erwerber, falls es demnächst zu der in Aussicht genommenen Befriedigung durch den Zedenten nicht komme, durch die Vorlegung des mit der Blankozession versehenen Briefes nicht unbedingt die Befriedigung aus dem Grundstücke verlangen könne, sondern erst noch die bis zu dem eingetragenen Gläubiger zurückführende Reihe beglaubigter Abtretungserklärungen vorzulegen habe, widrigenfalls der Eigenthümer zur Verweigerung der Leistung berechtigt sei. Aus diesen Gründen verdiene es den Vorzug, von der Aufnahme des Instituts der Blankozession auch bei Grundschulden Abstand zu nehmen.